

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0041/2017
Auskunft erteilt:	Herr Lembeck
Ruf:	492-3360
E-Mail:	LembeckA@stadt-muenster.de
Datum:	24.01.2017

Betrifft
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge	
22.02.2017 Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
22.02.2017 Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 1) wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag Euro	Bemerkungen
Produktgruppe	0102	Geschäftsführung für politische Gremien			
Zeile	16	Sonstige Ordentliche Aufwendungen	2017ff	180.000	Mehrbedarf Entschä- digungszahlung für Mandatsträger*innen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in der Produktgruppe 0102 für diesen Zweck keine ausreichenden Haushaltsmittel veranschlagt sind. Dies kann zu einem späteren Zeitpunkt zu einem überplanmäßigen Mehrbedarf führen, sofern nicht an anderer Stelle entsprechende Einsparungen erzielt werden können.

In der Haushaltsplanung 2018 wird der Ansatz der Produktgruppe 0102 entsprechend erhöht.

Begründung:

Artikel 1

Mit der Änderung der Gemeindeordnung NRW (GV. NRW 2016, Seite 965 bis 976) i. V. m. der Zweiten Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung (GV. NRW 2016, Seite 1035 bis 1050) ergeben sich im Bereich der Entschädigungszahlungen für Mandatsträger*innen ab dem 01.01.2017 folgende Änderungen:

- Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten ab dem 01.01.2017 als zusätzliche Aufwandsentschädigung den 1,5 fachen Satz (bisher den einfachen Satz) der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten monatlichen Aufwandsentschädigung (Absatz 6, Ziffer 5)
- Ab dem 01.01.2017 erhält bei Fraktionen mit mindestens acht (bisher 10) Mitgliedern ein stellvertretender Vorsitzender, erhalten bei Fraktionen mit mindestens 16 (bisher 20) Mitgliedern auch zwei und bei Fraktionen mit mindestens 24 (bisher 30) Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende die erhöhte Aufwandsentschädigung (Absatz 6, Ziffer 5).
- Die Vorsitzenden von Ausschüssen - mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses - erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Satzes der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten monatlichen Aufwandsentschädigung. Es besteht die Möglichkeit, in der Hauptsatzung weitere Ausschüsse von dieser Regelung auszunehmen (Absatz 6, Ziffer 6)
- Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigung auf den 5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung begrenzt.
- Bei der Zahlung des Verdienstauffalls liegen der Regelstundensatz ab dem 01.01.2017 bei 8,84 Euro und der Höchststundensatz bei 80,00 Euro. Ein anderer Regelstundensatz kann in der Hauptsatzung festgelegt werden (Absatz 8).

Die Umsetzung der o. g. Regelungen in das Ortsrecht wird mit der vorliegenden Satzung zur Änderung der Hauptsatzung dem Rat vorgelegt.

Gleichzeitig wird mit der Satzung der Auftrag des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.12.2016 (vgl. Vorlage V/0843/2016) zur Einführung eines Sitzungsgeldes für Mitglieder des Jugendrates und der Kommunalen Seniorenvertretung umgesetzt (Absatz 5).

Durch die Erhöhung der Entschädigungsansprüche entsteht ein erheblicher finanzieller Mehrbedarf in einer Größenordnung von rund 180.000 Euro. Alleine die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für stellvertretende Fraktionsvorsitzende bei gleichzeitiger Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten und die Einführung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende löst einen niedrigen sechsstelligen Mehrbedarf aus. Aufgrund der Kurzfristigkeit des Inkrafttretens der beiden o. g. Vorschriften konnte die Erhöhung nicht mehr in die Haushaltsberatungen für das Jahr 2017 einfließen. Der zusätzliche Bedarf für die Neuregelung des Verdienstauffalls ist aufgrund der Erhöhung um mehr als das Dreifache des bisherigen Höchststundensatzes nicht konkret abzuschätzen bzw. zu kalkulieren. Hier wird es sehr davon abhängen, in wie weit entsprechende Verdienstauffallanträge unter Nutzung des neuen Rahmens gestellt werden. Nach den bisherigen Regelungen betrug der Höchststundensatz 26 Euro und es gab einen Tageshöchstsatz von 206 Euro. Für die Festlegung eines Tageshöchstsatzes fehlt nunmehr eine Ermächtigung in der GO NRW und ist daher zu streichen (Absatz 8). Die Verwaltung wird zu den Etatberatungen 2018 über die Erfahrungen und finanziellen Auswirkungen in geeigneter Weise informieren.

Die Verwaltung schlägt vor, den Regelstundensatz in der Hauptsatzung nicht dem neuen, geringeren Betrag anzugleichen, sondern an dem bisherigen Betrag von 10,50 Euro festzuhalten, da wesentliche Einsparungen dadurch nicht zu erwarten sind (Absatz 8).

Zu Artikel 2

Zur Klarstellung und Anpassung an die Musterhauptsatzung wird der Verweis auf Geschäfte der laufenden Verwaltung aufgenommen.

Zu Artikel 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. § 21 Absatz 1 Ziffer 13 war mit der letzten Satzungsänderung gestrichen worden.

Zu Artikel 4

Im Zusammenhang mit einer aktuellen Änderung des Schulgesetzes ist deutlich geworden, dass keine Schulbezirke für Grundschulen mehr zu bilden sind, sondern es sich hierbei um Schuleinzugsbereiche handelt.

In § 84 Absatz 1 Schulgesetz (Schuleinzugsbereiche) heißt es:

- (1) Für jede öffentliche Schule kann der Schulträger durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt. § 46 Absätze 5 und 6 bleibt unberührt.

Die alte Regelung in der Hauptsatzung, die ein Anhörungsrecht der Bezirksvertretung bei der Abgrenzung der Schulbezirke der Grundschulen vorsah, ist daher der aktuellen Rechtslage anzupassen. Die Regelung in § 21 Abs. 2 Ziffer 8 der Hauptsatzung wird mit der anliegenden Satzung zur Änderung der Hauptsatzung aktualisiert und setzt nur die bestehende Rechtslage in Ortsrecht um.

In Vertretung

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlage:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung